



Hinweise zur Gripeschutzimpfung 2019/2020

In der kommenden Saison werden in Deutschland vier quadrivalente Grippeimpfstoffe zugelassen. Vaxigrip Tetra® und Influsplit Tetra® sind ab einem Alter von 6 Monaten, Influvac Tetra® ist hingegen erst ab einem Alter von 3 Jahren zugelassen. Der vierte Impfstoff Flucelvax® Tetra ist der einzige Hühnereiweiß-freie Grippeimpfstoff und ab einem Alter von 9 Jahren zugelassen. Die AOK PLUS hat bereits im März in einem Schreiben an alle impfenden Ärzte über die aktuellen Preise informiert. Die Auswahl der Impfstoffe sollte bedarfsgerecht und wirtschaftlich erfolgen. Bei Fragen zum Impfstoffbezug wenden Sie sich bitte auch an die von der AOK PLUS angegebenen Ansprechpartner.

Wie bereits im März informiert, gelten folgende Grundsätze für diese Impfsaison:

- Sofern noch keine Verordnung von Grippeimpfstoffen 2019/2020 für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt ist, ist das Ordnungsblatt **Muster 16** zu verwenden. Die Verordnung ist zu Lasten des Kostenträgers AOK PLUS auszustellen und die Markierungsfelder „8“ Impfstoffe und „9“ Sprechstundenbedarf sind zu kennzeichnen.
- Auf der Verordnung sind die vollständige namentliche Bezeichnung des Impfstoffes (einschließlich der Angabe mit bzw. ohne Kanüle/Nadel) und die Anzahl der Packungen bzw. Impfstoffdosen (Verordnungsmenge) anzugeben.
- Zur Vermeidung von Impfstoff-Überbeständen am Ende der Impfsaison soll die Verordnung bedarfsgerecht erfolgen.
- Der über die AOK PLUS bezogene Sprechstundenbedarf darf nur für Patienten der GKV und der freien Heilfürsorge (Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei) verwendet werden.
- Für Impfungen anderer Kostenträger ist ein gesonderter Vorrat anzulegen und eine Verordnung zu Lasten dieser Kostenträger bzw. als Privatrezept auszustellen.

Entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes (www.stiko.de) wird die Impfung für den rechtzeitigen Impfschutz in den Monaten Oktober und November angeraten.

Prüfen Sie die Abrechnung Ihrer Leistungen auf Vollständigkeit. Aus der Rechtsprechung erwächst die Verpflichtung, erbrachte Leistungen auch abzurechnen. Bei einer Vielzahl täglicher Impfleistungen, wie in der Grippezeit üblich, darf die Leistungsabrechnung nicht unterbleiben. Diskrepanzen zwischen der Menge der bezogenen Impfstoffdosen und der Anzahl der abgerechneten Impfleistungen führten in der Vergangenheit zu Vorwürfen der Unwirtschaftlichkeit sowie zu Einzelfallprüfungen von Seiten der Krankenkassen und sollten daher vermieden werden.

Es besteht weiterhin Konsens mit den Thüringer Krankenkassen und ihren Verbänden, das bisherige Prozedere bei Grippezeitimpfungen fortzuführen. **Im Interesse der Verhinderung einer Influenzaepidemie sollten möglichst alle Patienten der in der Schutzimpfungs-Richtlinie genannten Indikationsgruppen geimpft werden, insbesondere wie bisher z. B. die Personen mit Publikumsverkehr und über 60-Jährige.** Denken Sie in diesem Zusammenhang auch an eine ggf. notwendige Pneumokokkenimpfung. Die Impfung kann zum selben Impftermin verabreicht werden.

Ihre Ansprechpartnerinnen: Dr. Anke Möckel, Telefon 03643 559-760
Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764